

Hochlastzeitfenster der Stadtwerke Eberbach GmbH

für atypische Netznutzung nach
§19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
gültig ab 01. Januar 2025

Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2023 – 08/2024 ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster für 2025:

Hochlastzeiten Werktag		2025		
		Mittelpunktn	Umspannung MS-NS	Niederspannung
Frühling		entfällt	entfällt	entfällt
Sommer		entfällt	entfällt	entfällt
Herbst	08:15 – 10:15 und 11:00 – 13:15		entfällt	entfällt
Winter	entfällt	entfällt		09:30 – 11:45 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur.